

Vorlage

öffentlich
 nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **187/04**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum:

zur Unterrichtung an: Personalrat

zum Beschluss an: Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2004

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2004 mit folgenden Anlagen:
 - Nachtragshaushaltsplan
 - Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Sicherung der Liquidität die Festsetzung des Kassenkreditrahmens auf 23.000.000 EUR zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
-1.716,5 TEUR	-1.061,9 TEUR	Verwaltungshaushalt	2004
-328,7 TEUR	-328,7 TEUR	Vermögenshaushalt	2004

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am
den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Auf Grund der Veränderungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist es gemäß § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I Seite 154) notwendig, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Die derzeitige Liquiditätslage der Stadt Schwedt/Oder macht es erforderlich das Kassenkreditvolumen zu erhöhen, um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben gewährleisten zu können. Da der festgesetzte Höchstbetrag ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, bedarf dieser gemäß § 87 Abs. 2 GO der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	325.200	2.041.700	58.727.400	57.010.900
die Ausgaben	795.800	1.857.700	81.085.700	80.023.800

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.559.800	1.888.500	20.534.500	20.205.800
die Ausgaben	1.764.900	2.093.600	20.534.500	20.205.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 7.706.400 EUR auf 9.124.400 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 18.000.000 EUR auf 23.000.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am
als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

vom Landrat des Landkreises Uckermark

Schwedt/Oder, den

Bürgermeister

(Die Anlagen liegen digital nicht vor.)